

Erika Krüger erhält Ehrenmedaille der Stadt

Die Ehrenmedaille der Universitätsstadt Freiberg ist am 5. Oktober an Erika Krüger verliehen worden. Damit wird sie für besondere Verdienste um die Entwicklung der Stadt und das Wohl ihrer Bürger ausgezeichnet. Als Vorstandsvorsitzende der „Dr. Erich Krüger-Stiftung“ setzt Erika Krüger das gemeinsam mit ihrem Mann geschaffene Werk kontinuierlich und beharrlich fort und ermöglicht herausragende Forschungs- und Entwicklungsprojekte an der Technischen Universität Berg-

akademie. Die Sanierung des Krüger-Hauses und die Ansiedlung der Mineralogischen Stiftung Deutschland tragen nachhaltig zur Stärkung des Wissenschafts-, Wirtschafts- und Kulturstandort Freiberg bei.

Erika Krüger (im Bild mit OB Bernd-Erwin Schramm) ist die zweite Persönlichkeit, die die Ehrenmedaille verliehen bekommt. Vor einem Jahr hatte Dietrich Wagler, Kirchenmusikdirektor i.R., die Ehrung erhalten.

→ Mehr zur Krügerhaus-Einweihung S. 7



Foto: Detlev Müller

„Wir sind Freiberg – Wir sind bunt“

Freiberg hat erneut deutliches Zeichen für Weltoffenheit, Demokratie und Toleranz gesetzt



Bereits im Vorfeld hatten Landrat Volker Uhlig (Mitte), Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm (l.) sowie der Präsident der Initiative Ralf Schreiber (re.) auf dem Banner unterzeichnet.



Rund 150 Freiburger hatten am 7. Oktober am Lampionumzug zum Gedenken der Freiburger Bombenopfer von 1944 teilgenommen.

Foto: PS, Marcel Schlenkrich



Freiberg hat am 7. Oktober erneut ein deutliches Zeichen für Weltoffenheit, Demokratie und Toleranz gesetzt. An den gemeinsamen Aktionen der Initiativen für Demokratie ohne Extremismus Mittelsachsen e.V. sowie „Wir sind Freiberg“ haben sich zahlreiche Freiburger beteiligt. So bildeten am 7. Oktober die Unterschriftenaktion, eine Vernissage im Rathaus sowie ein Lampionumzug

den Abschluss der Interkulturellen Woche in Freiberg.

Vor dem Rathaus schrieben sich zahlreiche Freiburger auf ein großes Banner und bewiesen damit Gesicht, wie auch mit der Teilnahme am Lampionumzug unter dem Motto „Wir sind Freiberg – Wir sind bunt“. Das unterzeichnete Banner hängt nun am Rathaustrum und soll anschließend an weitere Mitgliedskommunen der Initiative weiter gereicht und bei ähnlichen Aktionen im Landkreis genutzt werden.

Nach der Unterschriftenaktion war die

Schüler-Ausstellung „7. Oktober 1944“ im Foyer des Rathauses eröffnet worden, sie ist bis zum 18. Oktober zu den Öffnungszeiten der Verwaltung zu sehen.

Gemeinsam mit der Initiative „Wir sind Freiberg“ haben viele Freiburger mit der Teilnahme an den verschiedenen Aktionen erneut ein Zeichen für eine lebendige, friedliche und weltoffene Stadt gesetzt. Für Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm ist das „ein eindeutiges Zeichen, dass in Freiberg kein Platz für rechtes Gedankengut ist.“

Stadtwerke spenden Erlös vom Tag der Sachsen

Die Stadtwerke Freiberg AG hat ihren Erlös vom Kuchenbasar zum 21. Tag der Sachsen dem Pi-Haus gespendet. Am 9. Oktober übergab Stadtwerke-Vorstand Axel Schneegans 1.000 Euro an Vertreter der Verwaltung und des Pi-Hauses. Mit dieser Finanzspritze kann nun das Außengelände des Pi-Hauses gestaltet werden. Geplant ist das Anlegen eines Grillplatzes. Gemeinsam mit dem Sachgebiet Jugend der Stadt Freiberg, das das Kinder- und Jugendzentrum Pi-Haus koordiniert, hatte das Team der Stadtwerke Freiberg zum Tag der Sachsen einen Energie-Erlebnis-Spielplatz auf dem Pausenhof des Dürerhauses geschaffen. Hier engagierten sich vor allem die Mitarbeiter der Stadtwerke: Sie boten dort selbstgebackenen Kuchen sowie Kaffee des Erdgas-Café-Mobils an.

Freuten sich gemeinsam über die Spende, die Stadtwerke-Vorstand Axel Schneegans (2.v.l.) überbrachte: Bildungsamtsleiter Michael Höser (l.) sowie die Vertreter des Kinder- und Jugendtreffs Pi-Haus Heiko Heese und Uwe Schüller (r.). Foto: PS



Auf ein Wort

Willkommen

Willkommen in Freiberg zu sagen, diese Gelegenheit hatten Freiburger in diesem Jahr schon oft und die Gäste fühlten sich wohl. Ihre Gastfreundschaft haben die Freiburger besonders im Jubiläumsjahr unter Beweis gestellt. So zum 21. Tag der Sachsen, und gleiches galt und gilt für die unterschiedlichen Veranstaltungen im Festjahr „850 Jahre Freiberg“. Nun neigt sich das Festjahr langsam dem Ende entgegen, doch es gibt immer noch Veranstaltungen, wo Sie die Freiburger herzlich willkommen heißen. So auch am kommenden Wochenende zu einem Ballvergnügen im Tivoli unter dem Motto „Als der Uropa die Uroma nahm ...“. Dieser Tage nun haben wir auch die neuen Studenten der TU Bergakademie Freiberg begrüßen können, die zahlreich an der Akademischen Feier zur Immatrikulation teilgenommen haben. Ein herzliches Willkommen auch ihnen.

Es war eine gute Entscheidung, sich für Freiberg als Studienort zu entscheiden. Neben der erstklassigen Ausbildung an unserer Bergakademie finden die Studenten eine offene, freundliche, traditionsbewusste und schöne Stadt mitten in Sachsen. Ich lade Sie ein, die Stadt und ihre Besonderheiten kennen zu lernen. Dabei hilft Ihnen sicherlich das „Freiberg Diplom“ – ein „Wissenstest“ rund um den neuen Wohnort, um ihn kennen zu lernen. Und vielleicht schlägt dann das Herz besonders für die Stadt Freiberg als neue Heimatstadt – manch ein Student wollte nach dem Studium nie wieder weg. Freiberg ist eine weltoffene Stadt und so heißen wir jeden auf das Herzlichste willkommen, der mit guten Absichten in unsere Stadt kommt. Der Lampionumzug am 7. Oktober hat gezeigt, Freiberg ist bunt und sympathisch. Und dass sich nicht nur das Festjahr dem Ende neigt, zeigt die Eröffnung des Christmarktes in wenigen Wochen. Für die Mitarbeiter der Stadtmarketing Freiberg die letzte Herausforderung nach den vielen Höhepunkten in diesem Jahr. Und so hat Freiberg bald wieder die nächste Gelegenheit, die Besucher und Gäste in unserer Stadt willkommen zu heißen. Und das ist nicht nur ein Wort, denn dass wir Freiburger gute Gastgeber sind, stellen wir immer wieder gerne unter Beweis.

Ich grüße Sie mit einem herzlichen Freiburger Glückauf!

Ihr

Sven Krüger
Bürgermeister für
Verwaltung und Finanzen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Freiburg (Feuerwehrcostensatzung) vom 12.10.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiburg hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Feuerwehrcostensatzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiburg, 17.10.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Freiburg (Feuerwehrcostensatzung) vom 12.10.2012

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004, zuletzt geändert am 22.08.2012 (SächsGVBl. 13/2012 vom 14.09.2012 S. 454) hat der Stadtrat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr Freiburg im Sinne der §§ 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 16.12.1996. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind alle der Stadt Freiburg durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3 Kostenersatz nach § 69 Abs. 2 sowie § 22 SächsBRKG

(1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

1. Leistungen, die infolge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Einsätze hervorgerufen werden,

2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,

3. Leistungen, die auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich werden,

4. Leistungen, die aufgrund eines Fehlalarms durch eine automatische Brandmeldeanlage erforderlich werden,

5. Leistungen, die infolge der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr (Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen) erforderlich werden,

6. Brandsicherheitswachen,

7. Leistungen, im Zusammenhang mit einem gemeindeübergreifenden Einsatz (i.S.d. § 14 SächsBRKG), soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen.

(2) Kostenersatz wird zudem entsprechend § 22 Abs. 6 SächsBRKG i.V.m. § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) für Brandverhütungsschauen verlangt.

§ 4 Kostenersatz nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG

Die Stadt Freiburg verlangt zudem auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz außerhalb der Brandbekämpfung entstanden sind, insbesondere für:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.

2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.

3. Die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.

4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit im Absatz 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Für im Kostenverzeichnis nicht aufgeführte Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände wird Kostenersatz erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zu bemessen ist.

Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr

2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge

3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(5) Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

(6) Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen ist. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehr entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Freiburg in Rechnung gestellt werden.

(8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz wird entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 vom Verursacher,

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vom Betreiber der Brandmeldeanlage,

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird und

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 7 von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde.

(2) Darüber hinaus ist zum Kostenersatz für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung verpflichtet:

- derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999, zuletzt geändert durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen, - der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

- derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiburger Feuerwehr (Feuerwehrcostensatzung) vom 03.12.2004, zuletzt geändert am 04.12.2009 tritt zum 01.01.2010 außer Kraft.

Freiburg, 12.10.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

(1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

(2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

(3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

(4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg, 12.10.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Freiberg (Feuerwehrcostensatzung) vom 12.10.2012

Anlage zur Feuerwehrcostensatzung
- Kostenverzeichnis -

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungspflichtigen getragen.

1.1 Hauptamtliches Personal	Euro/Stunde	
1.1 Angestellte des gehobenen Dienstes		28,80
1.2 Angestellte des mittleren Dienstes		24,10
1.2 Ehrenamtliches Personal	Euro/Stunde	
Der Aufwendersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird als Pauschale in Höhe von		20,00
verlangt.		

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Lfd. Nr.	Art	Zeiteinheit	Kosten in Euro
II.1 Löschfahrzeuge			
1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 16	Stunde	254,00
1.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	Stunde	254,00
1.3	Großtanklöschfahrzeug GTLF	Stunde	248,50
1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W/Z	Stunde	225,00
II.2 Sonderfahrzeuge			
2.1	Drehleiter DLK 23-12	Stunde	350,90
2.2	Rüstwagen RW 1	Stunde	308,30
2.3	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	Stunde	557,10
2.4	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug HLF	Stunde	379,70
II.3 Sonstige Fahrzeuge			
3.1	Einsatzleitwagen ELW	Stunde	58,00
3.2	Zugtruppfahrzeug	Stunde	58,00
3.3	Mannschaftstransporter MTW	Stunde	58,00
3.4	Mehrzweckfahrzeug MZF	Stunde	102,70
II.4 Feuerwehranhänger FWA			
4.1	Tragkraftspritzenanhänger TSA	Stunde	100,00
4.2	Pulvergerät FWA-PG	Stunde	100,00
4.3	Kohlendioxidanhänger FWA-CO ²	Stunde	100,00
4.4	Lichtmast FWA-Lima	Stunde	100,00
4.5	Rettungsbootanhänger FWA-RTB incl. Schlauchboot	Stunde	100,00

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr
Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten und Kosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brand-

schutzes im Sinne des SächsBRKG sowie die Selbstkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr zuzüglich 10 % Verwaltungsgemeinkostenzuschlag.

Die Stunde einer Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

III.1 Technische Leistungen

Der Kostensatz für die Erbringung von technischen Leistungen setzt sich zusammen aus:

Personalkosten gemäß Abschnitte 1.1 und 1.2 sowie Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Geräten gemäß Abschnitt II. sowie Kosten für Verbrauchsmaterial gemäß § 5 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung.

III.2 Inanspruchnahme von Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Die Stundenvergütung für die Brandschutzberatung, für die Durchführung von Schulungen, Belehrungen und Vorträgen auf dem Gebiet des Brandschutzes sowie die Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Brandsicherheitswache richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Abschnitt I. und II.

Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Leistungen im vorbeugenden Brandschutz können je nach Aufwand ebenso nach den Pauschalsätzen des Abschnittes I. und II. in Ansatz gebracht werden.

Freiberg, 12.10.2012.




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Aufhebungssatzung zur 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Aufhebungssatzung zur 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2012 beschlossen.
Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 17.10.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Aufhebung der „Satzung der Stadt Freiberg zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiberg vom 09.04.1999 (3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung) vom 13.01.2012“ beschlossen:

§ 1 Aufhebungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Freiberg zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiberg vom 09.04.1999 (3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung) vom 13.01.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg Nr. 1 am 18. Januar 2012, wird rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens am 18.01.2012 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 18.01.2012 in Kraft.

Freiberg, 12.10.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister


Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 12.10.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Freiberg zur Aufhebung der „Satzung der Stadt Freiberg zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiberg vom 09.04.1999 (3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung) vom 13.01.2012“ (Aufhebungssatzung zur 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung) vom 12.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiburg hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2012 beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiburg, 17.10.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Freiburg zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiburg vom 09.04.1999 (4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung) vom 12.10.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 11.10.2012 beschlossen, die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiburg vom 09.04.1999 wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabbenutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.“

3. Die Anlage zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiburg erhält folgende Fassung: Anlage (zu § 2)

„Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe der Stadt Freiburg (Gebührenverzeichnis)“

A Grabbenutzungsgebühren

Reihengräber

1 Erdgrab	Liegezeit 20 Jahre	616,00 €
2 Kindergrab (Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr)	Liegezeit 10 Jahre	178,00 €
3 Kindergrab (Verstorbene bis zum vollendeten 13. Lebensjahr)	Liegezeit 20 Jahre	356,00 €
4 Urnengrab	Liegezeit 20 Jahre	434,00 €
5 Urnengrab Fötusbeisetzung	Liegezeit 10 Jahre	188,00 €
Wahlgräber		
6 Urnenwahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	632,00 €
7 einfaches Wahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	886,00 €
8 Doppeltes Wahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	1.540,00 €
9 Ruhestätte	Liegezeit 20 Jahre	2.360,00 €

Gemeinschaftsgräber

10 Urnengemeinschaftsgrab anonym einschließlich		
20-jähriger Grabpflege	Liegezeit 20 Jahre	348,00 €
11 Urnengemeinschaftsgrab mit Grabstein einschließlich		

20-jähriger Grabpflege	Liegezeit 20 Jahre	801,00 €
12 Buchstabengravur für Gemeinschaftsgrabstein	je Buchstabe	5,45 €
13 Erdgemeinschaftsgrab anonym	Liegezeit 20 Jahre	702,00 €
Nachlösungen		
14 Die Pos. 6 bis 9 können nachgelöst werden. Die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der vollen Gebühr.		
15 Urnengrab Zentral- und Donatsfriedhof (vor Gültigkeit der Satzung vom 07.09.1995 gelöst)	pro Jahr	25,00 €
16 einfaches Urnengrab (Friedhof Stadtteil Zug) (vor Gültigkeit der Satzung vom 02.02.2007 gelöst)	Liegezeit 20 Jahre	44,00 €
17 Für alle vor dem 04.09.1992 bei der Kirchgemeinde Zug/Langenrinne gelösten Grabstellen auf dem Friedhof Stadtteil Zug wird für den vereinbarten Nutzungszeitraum eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr von erhoben.		49,00 €

B Gebühren für Bestattungen und Nebenleistungen

I. Erdbestattungen

18 Erdbestattung / Erwachsene		898,00 €
19 a) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 2. Lebensjahr		350,00 €
b) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 6. Lebensjahr		500,00 €
c) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 13. Lebensjahr		700,00 €
20 Zuschlag für ein erweitertes Grab bei übergroßen Särgen (> 2,0 m Länge)		90,00 €
21 Zuschlag auf Pos. 18, 19 a bis c für Sargbestattung in einer Hohlgruft		30 %

II. Urnenbeisetzungen

22 Beisetzung einer Urne		115,00 €
23 Zuschlag auf Pos. 22 für die Beisetzung einer Urne in einer Hohlgruft		30 %

III. Nebenleistungen

24 Abschiednahme am Sarg (Zentralfriedhof)	je Nutzung	200,00 €
25 Abschiednahme am Sarg (Friedhof Stadtteil Zug)	je Nutzung	200,00 €
26 Nutzung der Feierhalle (Zentralfriedhof)	je Feier	250,00 €
27 Nutzung der Feierhalle (Friedhof Stadtteil Zug)	je Feier	250,00 €
28 Nutzung des Urnenübergaberaumes	je Nutzung	65,00 €
29 Nutzung des Urnenfeerraumes (max. 12 Personen)	je Feier	146,00 €
30 Nutzung der Kühlkammer	je Tag	38,00 €
31 Musikalische Ausgestaltung Originalmusik	je Feier	60,00 €
32 Benutzung des Harmoniums	je Feier	5,00 €
33 Musikalische Ausgestaltung Tonbandmusik	je Feier	18,00 €
34 Bereitstellung von Streugrün	je Korb	9,00 €
35 Benutzung eines vorläufigen Grabzeichens		60,00 €

C Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

36 Ausgrabungen von Ascheurnen	je Arbeitsstunde) siehe Pos. 43	
37 Wiederbeisetzung von Ascheurnen o. Angehörige	je Arbeitsstunde) siehe Pos. 43	
38 Wiederbeisetzung von Ascheurnen m. Angehörige	siehe Pos. 22	
39 Ausgrabung von Leichen und Leichenresten	je Arbeitsstunde) siehe Pos. 43	
40 Wiederbeisetzung von Leichen und Leichenresten	je Arbeitsstunde) siehe Pos. 43	

D Sondergebühren

41 Doppelzeit, wenn durch Wünsche der Angehörigen die übliche Dauer für Pos. 24 – 29 nicht ausreicht		50 % Zuschlag
--	--	---------------

42 Frostzuschlag auf Pos. 18, 19a bis c, 22 ab 10 cm Frosttiefe		10 % Zuschlag
43 Sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet		
je Arbeitsstunde		
Einsatz Personal		31,00 €/h
Einsatz Grabbagger		22,00 €/h
Einsatz Bestattungsfahrzeug		10,40 €/h
E Verwaltungsgebühren		
44 Grabmalgenehmigung		
a) liegende Steine		23,00 €
b) stehende Steine bis 1 m Höhe		25,00 €
c) stehende Steine bis 1,50 m Höhe		30,00 €
45 Genehmigung für gewerbliche Tätige auf dem Friedhof		25,00 €
46 Ausstellung von Graburkunden, Eintragung ins Grab- und Kremationsregister		16,50 €
47 Beisetzungsbewilligung (§ 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung)		12,50 €
48 Vermittlungsgebühr für fremde Dienstleistungen		8,00 €
49 Genehmigung zur Umbettung einer Urne		16,50 €
50 Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen in den Räumen der Feierhalle, bei Urnenübergabe und Abschiednahme		10,00 €

Auslagen für Gebühren des Amtsarztes, der Gesundheitsämter oder anderer Behörden werden gesondert erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Freiburg zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiburg vom 09.04.1999 (4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung) tritt mit Wirkung vom 18.01.2012 in Kraft.

Freiburg, 12.10.2012.



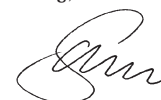

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg, 12.10.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufhebung der Parkgebührenverordnung vom 06.04.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Verordnung zur Aufhebung der Parkgebührenverordnung vom 06.04.2012 beschlossen. Die Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 17.10.2012



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebungsbestimmungen

Die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Freiberg (Parkgebührenverordnung) vom 06.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg Nr. 7 am 25. April 2012, wird rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens am 01.06.2012 aufgehoben.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Freiberg (Parkgebührenverordnung) vom 06.04.2012 vom 12.10.2012

Parkgebührenverordnung vom 12.10.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Parkgebührenverordnung vom 12.10.2012 beschlossen. Die Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 17.10.2012



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Freiberg werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Entstehung der Fälligkeit

Die Gebührenschilderung entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

§ 3 Gebührenschilderung

Gebührenschilderung ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken auf Parkflächen gemäß § 1 betragen in der

Zone I	1,00 Euro pro angefangene halbe Stunde
Zone II	0,50 Euro pro angefangene halbe Stunde
Zone III	0,30 Euro pro angefangene halbe Stunde

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Freiberg (Parkgebührenverordnung) vom 12.10.2012

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2012 in Kraft. Freiberg, 12.10.2012



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 12.10.2012



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

(2) Zone I - Obermarkt

Zone II - westliche Altstadt
(Grenze: westlicher Helmertplatz, Theatergasse, Kreuzgasse, südliche Brennhausgasse) sowie Untermarkt
Zone III - restlicher Bereich der Altstadt sowie das weitere Stadtgebiet

§ 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenverordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung, die am 03.04.2003 vom Stadtrat der Stadt Freiberg beschlossen wurde (Beschluss-Nr. 3-44/2003), mit Wirkung zum 31.05.2012 außer Kraft.

Freiberg, 12.10.2012



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig

zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 12.10.2012



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für das Parkdeck Heubnerhalle vom 12.10.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Entgeltordnung für das Parkdeck Heubnerhalle vom 12.10.2012 beschlossen.

Die Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 17.10.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für das Parkdeck Heubnerhalle vom 12.10.2012

1. Geltungsbereich

Für das Parken auf dem Parkdeck der Heubnerhalle in Freiberg, Dörmerzaunstraße 4, wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Entstehung und Fälligkeit

2.1 Für Kurzzeitparker entsteht mit dem Parken eines Fahrzeuges im Parkdeck die Forderung nach einem Nutzungsentgelt. Dieses wird fällig, bevor mit dem Fahrzeug das Parkdeck wieder verlassen wird.

2.2 Für Dauerparker ist das Nutzungsentgelt

mit dem Erwerb der Dauerparkkarte zu entrichten.

3. Tarife (incl. Umsatzsteuer)

3.1 Kurzzeitparken Tageskarte (je angefangene halbe Stunde)	0,30 €
3.2 Dauerparken 12-h-Ticket (je Monat) Dauerparkkarte (bis max. 6 Monate, je Monat)	30,00 € 45,00 €
3.3 Aufwändungsersatz Betrag für die Freischaltung der Schrankenanlage zur Freigabe eines Pkw bei Eigenverschulden des Fahrzeugführers (je Einsatz)	33,00 €

Ausstellung einer Ersatzkarte bei Verlust bzw. bei Beschädigung durch Eigenverschulden des Fahrzeugführers (je Fall) 14,40 €

4. Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 13.12.2006 außer Kraft.

Freiberg, 12.10.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Einladung

Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung des Verwaltungsausschusses
am Montag, 22.10.2012, um 18.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

01. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
02. **Beschluss** zur Grundstücksveräußerung in Freiberg, Flurstück 1383, Buchstraße

03. Sonstiges

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender
des Verwaltungsausschusses

Bauvorhaben

Änderung der Abwassersammlungsanlagen im Bereich des Münzbach-Sammelkanals zwischen Münzbachtal Nr. 70 und Münzbachtal Nr. 128, 1. Bauabschnitt

Die Vollsperrung der Straße Münzbachtal im Bereich zwischen Münzbachtal Nr. 100 und Münzbachtal Nr. 110 muss aufgrund schwieriger Baugrundverhältnisse beim Kanalbau voraussichtlich bis Ende Oktober 2012 erfolgen.

Wir bitten alle von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer, Anwohner, Anlieger und Gewerbetreibende um Verständnis für die unvermeidlichen Einschränkungen, Behinderungen und Erschwernisse. Wir werden jedoch bemüht

sein, diese so gering wie möglich zu halten. Für Anfragen steht Frau Unger vom Eigenbetrieb der Stadt Freiberg, FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG, telefonisch unter 03731 265822 zur Verfügung.

Universitätsstadt Freiberg
FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG
Eigenbetrieb der Stadt Freiberg
Münzbachtal 128
09599 Freiberg

Beschluss

Sitzung des
Verwaltungsausschuss
vom 24.09.2012

Beschluss-Nr. 1/VwA:

Der Verwaltungsausschuss beschließt den Verkauf des Objektes „ehemaliges Tierheim“, Münzbachtal 130, Flurstücksnummer 1167/4 in der Gemarkung Großschirma an die Baumschulen und Gartenbau GmbH Freiberg, Münzbachtal 126 in 09603 Großschirma.

Flurstücks-Nr.: 1167/4
Grundbuchblatt: 879
Gemarkung: Großschirma
Größe: 1.540 m²

Lage: Münzbachtal 130
Verkehrswert lt. Gutachten: 7.900,00 €
Kaufpreis (Angebotspreis): 11.000,00 €

Nach der öffentlichen Ausschreibung sowohl im Amtsblatt vom 20.06.2012, als auch im Internet, hat die Baumschulen und Gartenbau GmbH fristgerecht ihr Angebot eingereicht, welches über dem Mindestgebot liegt. Daher geht der Zuschlag an die Baumschulen und Gartenbau GmbH Freiberg, die zudem einziger Bieter war. Sämtliche mit der Veräußerung verbundenen Kosten trägt der Käufer, insbesondere die des Gutachtens.
Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Verkehrsüberwachung

Blitzer im Stadtgebiet Freiberg im Oktober

Geblickt wird im Stadtgebiet Freiberg im Oktober u. a. an folgenden Straßen:

- Höchstzulässige Geschwindigkeit: Schrittgeschwindigkeit - Verkehrsberuhigter Bereich
Burgstraße, Untermarkt
- Höchstzulässige Geschwindigkeit: 30 km/h
Agricolastraße, Berthelsdorfer Straße, Franz-Kögler-Ring, Friedeburger Straße, Straße der Einheit
- Höchstzulässige Geschwindigkeit: 50 km/h
B 173 Halsbach, Chemnitzer Straße, Halsbrücker Straße, Leipziger Straße
- Höchstzulässige Geschwindigkeit: 70 km/h
B 101 Leipziger Straße

Seit 1. Januar 2010 sind die Großen Kreisstädte für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO zuständig. Damit sind seit 2010 die Bußgeldverfahren im ruhenden Verkehr durch die Stadt Freiberg zu betreiben und gleichzeitig erfolgt durch sie auch die Ahndung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr und die Überwachung des fließenden Verkehrs.

Die Kontrollen werden an monatlich wechselnden Einsatzorten durchgeführt, wobei Schwerpunkte Tempo 30- und Verkehrsberuhigte Zonen sowie Bereiche mit besonderem Gefahrenpotenzial (vor Kindereinrichtungen, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Sportstätten sowie Bereiche mit erhöhtem Fußgängerverkehr) sind.

Erinnert an Tag der Sachsen



Annaberger Präsentation zum Sachsentag

Haben gut gesammelt und sind nun stolz auf ihre Präsentation: Die Schüler der Klasse 7 des Bildungszentrums „Adam Ries“ in Annaberg-Buchholz haben sich gemeinsam mit der Lehrerin ihres Neigungskurses, Birgit Gube, dem Thema „Unser Erzgebirge, erzgebirgische Traditionen und erzgebirgische Küche“ gestellt. Dabei entstand auch eine Reminiszenz an den diesjährigen Tag der Sachsen.
Foto: Birgit Gube

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERGAKADEMIE FREIBERG

Die Ressourcenuniversität. Seit 1765.



Wissenswertes über die TU Bergakademie Freiberg erfahren Sie regelmäßig in Wort und Bild auf dieser Seite. Über Ihre Fragen und Anregungen freuen wir uns. Unser Kontakt:
Telefon: 39 2355; E-Mail: presse@zuv.tu-freiberg.de



Ausstellung „Deutsche Minerale“ im KRÜGERHAUS eröffnet

In Freiberg wurde am Freitag, dem 5. Oktober, das KRÜGERHAUS mit einer Ausstellung der schönsten Mineralien Deutschlands eingeweiht. Der sächsische Finanzminister Prof. Georg Unland und die Stifterin Erika Krüger durchschnitten gemeinsam mit dem Kanzler der TU Bergakademie Freiberg, Dr. Andreas Handschuh, das Band. In den neuen Ausstellungsräumen im komplett sanierten Gebäude auf dem Freiburger Schlossplatz werden Minerale aus deutschen Fundorten der Pohl-Ströher-Mineralienstiftung, der Geowissenschaftlichen Sammlungen der TU Bergakademie Freiberg, der Stiftung "Mineralogische Sammlung Deutschland" sowie von privaten und musealen Leihgebern gezeigt.

Die Ausstellung „Mineralogische Sammlung Deutschland“ eröffnete im KRÜGERHAUS auf dem Schlossplatz in Freiberg am 6. Oktober 2012 ihre Türen für die Besucher. Die terra mineralia, die Dauerausstellung der TU Bergakademie Freiberg, wird damit gekrönt: Im KRÜGERHAUS, dem sanierten Gebäude auf dem Freiburger Schlossplatz unmittelbar neben dem Schloss Freudenstein, sind nun die schönsten Mineralien Deutschlands zu sehen. Am ersten Wochenende sahen sich gut 300 Besucher die hiesigen mineralogischen Fundstücke unter anderem in der Führung „In 90 Minuten durch Deutschland“ an. Diese Führung sowie der „Kurztrip Sachsen“ sind ab sofort auch für Gruppen bis maximal 15 Personen buchbar.

Das 500 Jahre alte Gebäude war 2004 durch Dr. Peter Krüger erworben worden. Nach der Sanierung übergab Erika Krüger das Gebäude an die Dr.-Erich-Krüger-Stiftung der TU Bergakademie Freiberg zur Nutzung. „Dieses geschichtsträchtige Haus, nun reich bestückt mit Mineralien, wissenschaftlichen Modellen und vielem mehr, der Öffentlichkeit zu übergeben, macht mich besonders stolz. Es war ein langer, manchmal schwieriger Weg, das alte Amtshaus von Grund auf zu sanieren, zu restaurieren und für die Sammlung vorzubereiten. Umso glücklicher bin ich deswegen heute, dass die Vision meines Mannes von einem Museum im KRÜGERHAUS in die Tat umgesetzt werden konnte“, sagte Erika Krüger bei der Einweihung.

Prof. Georg Unland, der ehemalige Rektor der TU Bergakademie Freiberg, hatte die Sanierung des Hauses von Anfang an unterstützt: „Was hier in den letzten Jah-



Das komplett sanierte KRÜGERHAUS wurde am 5. Oktober 2012 feierlich eingeweiht. Es beherbergt jetzt die Dauerausstellung „Deutsche Minerale“.

Quelle: TU Bergakademie Freiberg/Detlev Müller

ren aufgebaut wurde, ist außerordentlich. Das frisch sanierte KRÜGERHAUS erstrahlt in neuem Glanz und beheimatet nun eine wahrhaft einzigartige mineralogische Sammlung. Es ist mir ein besonderes Anliegen, der Stifterin Frau Erika Krüger zu danken, die gemeinsam mit ihrem leider bereits verstorbenen Mann, Dr. Peter Krüger, dies alles überhaupt erst ermöglicht hat. Wer stiftet, schafft Bleibendes und gestaltet die Zukunft – dies zeigt sich heute wieder in besonderem Maße.“

Dr. Andreas Handschuh, der Kanzler der TU Bergakademie Freiberg, hob zur Eröffnung die wichtige Rolle der Stiftungen für die Bergakademie hervor. „Dank der Unterstützung der beiden Stiftungen „Dr.-Erich-Krüger-Stiftung“ und der Stiftung „Mineralogische Sammlung Deutschland“ sowie dem persönlichen Engagement von Frau Erika Krüger können wir eine weitere wichtige wissenschaftliche Sammlung präsentieren und damit unsere Position als universitäres Zentrum in Europa auf diesem Gebiet ausbauen“, so Dr. Handschuh.

Prof. Gerhard Heide, Direktor der Geowissenschaftlichen Sammlungen und Professor für Mineralogie an der TU Bergakademie Freiberg: „Die deutschen Mineralien so konzentriert an einer Stelle – das

ist einzigartig. So trägt die Ausstellung entscheidend dazu bei, Minerale als Kulturobjekte zu begreifen. Unser Ziel ist es, durch privates Engagement eine Sammlung von nationalem Charakter aufzubauen.“

Das Gebäude wurde von 1510 bis 1512 direkt an der Stadtmauer errichtet. Baumeister war der Hofmeister Rudolph von Bünau. Später befand sich das Haus im Besitz der Familie von Schönberg. Im Jahr 1676 wurde das Gebäude von Kurfürst Johann II. erworben und als „Amtshaus“ eingerichtet. Während die Besitzer wechselten, wurden mehrfach auch Umbauten vorgenommen. So weist das Gebäude interessante Spuren der Spätgotik, der Renaissance, des Barock und der Neugotik auf.

Dem Stifter Dr. Peter Krüger, Begründer der „Dr.-Erich-Krüger-Stiftung“ für die TU Bergakademie Freiberg, lag auch die Entwicklung der Innenstadt seiner Geburtsstadt Freiberg sehr am Herzen. Er setzte sich deshalb für die Sanierung des „Amtshauses“ ein. Nachdem Dr. Krüger im Jahr 2007 verstorben war, wurde die Sanierung des „Amtshauses“ durch seine Gattin, Erika Krüger, mit großem, persönlichem Einsatz sowie durch die „Dr.-Erich-Krüger-Stiftung“ fortgeführt. Am 2. Juli 2009 konnte das Richtfest gefeiert werden.

Erstsemester feierlich begrüßt

Auf einer Akademischen Feier hieß die TU Bergakademie Freiberg am Mittwoch, dem 10. Oktober, die neuen Studierenden willkommen. Rektor Prof. Bernd Meyer, Prorektor Prof. Dirk Meyer, Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm, Studentin Ann Eisenkrätzer vom Studentenrat sowie Dr. André Thieme vom Schlösserland Sachsen, der einen Festvortrag über die Bedeutung Freibergs in der sächsischen Geschichte hielt, begrüßten die Erstsemester, deren Eltern und Freunde in der bis auf den letzten Platz gefüllten Nikolaikirche.

Rektor Prof. Bernd Meyer gab in seiner Rede den Erstsemestern des Wintersemesters 2012/13 das Leitmotiv „Im Team sind wir stark“ mit auf den Weg. Zwar müsse jeder das Studium für sich absolvieren: „aber Rückhalt bekomme ich durch meine Kommilitonen – vor allem, wenn es einmal schwierig wird, aber auch im Erfolg“, betonte er.

Als Beispiel für Erfolg durch Teamarbeit verwies er auf den Bergakademie-Studenten Philipp Wende, der bei den Olympischen Sommerspielen in London zusammen mit seinen Mitstreitern im Männer-Doppelvierer Ruder-Gold gewonnen hatte: „Ein großer Erfolg, der nur durch Teamarbeit möglich war, und der nur eine einzige Steigerung erfahren kann, nämlich die Goldmedaille unserer Universität, den erfolgreichen Abschluss als Diplomingenieur Tiefbohrtechnik.“ Er wünschte dem bei der Akademischen Feier anwesenden Olympiasieger viel Glück für sein weiteres Studium und überreichte ihm unter großem Applaus der Gäste für seine Leistungen für die Universität die Universitätsmedaille und eine Urkunde. Damit ist Wende der jüngste Preisträger dieser universitären Auszeichnung in der Geschichte der Bergakademie.

Im Anschluss an die Rede des Rektors wurden traditionell Preise und Stipendien an Studierende der TU Bergakademie verliehen.

Musikalisch gestaltete die Veranstaltung Tim Gernitz, der Frontsänger der Freiburger A-Capella-Band „Die Noten-Dealer“. Im Anschluss an die feierliche Immatrikulation gab es beim traditionellen Freibier noch viele anregende Gespräche.

**ALS DER UROPA
DIE UROMA NAHM...**
BALLVERGNÜGEN GESTERN UND HEUTE

„Tanz und Show“

WANN
20. OKTOBER 2012
19 Uhr Beginn
18 Uhr Einlass

WO
Tivoli Freiberg

TICKETS
Tivoli, Ticket-
Information,
Taschenbuchladen
www.tivoli-freiberg.de



Als der Uropa die Uroma nahm ...

Ballvergnügen gestern und heute – am 20. Oktober im Tivoli Freiberg

Am kommenden Samstag, 20. Oktober, wird im Freiburger Tivoli das Tanzbein geschwungen. Zum Jubiläum „850 Jahre Freiberg“ lädt das traditionsreiche Konzert- und Ballhaus zu einem Ballvergnügen der besonderen Art ein. Unter dem Motto „Als der Uropa die Uroma nahm“ gibt es Tänze von gestern bis heute: Von Polka und Schieber um 1900 über Boogie Woogie und Western Showtanz bis zu Latein, Hip Hop und Jumpstyle. Auch Klassiker wie der Wiener Walzer oder Disco Fox werden nicht fehlen.

Die Reinhard-Stockmann-Band aus Dresden sorgt den ganzen Abend für den richtigen Schwung und spielt Tanzmusik für Jung und Alt, so dass beim Ballvergnügen im Tivoli jeder auf seine Kosten kommt.

Gemeinsame Veranstalter sind der „850 Jahre Freiberg“ e.V. und das Konzert- und Ballhaus Tivoli. Sie haben sich zahlreiche Profis ins Boot geholt, die die Gäste mit ihren Showeinlagen auf eine Zeitreise durch die jüngere Tanzgeschichte entführen. Mit dabei sind der „Tanzsportverein Schwarz-Weiß Freiberg e.V.“ und „The Shaking Boo-

gies“ vom Sportverein Kleinwaltersdorf sowie die Tanzschule Richter aus Freital und die Tanzschule Emmerling aus Chemnitz. Das Gastronomie-Team des Tivoli serviert à la carte, zur Begrüßung erhält jeder Gast ein Glas Sekt.

Das Ballvergnügen beginnt um 19 Uhr, Einlass ist ab 18 Uhr. Karten sind in der Tourist-Information Freiberg, im Taschenbuchladen und im Tivoli erhältlich.

www.herz-aus-silber.de
www.tivoli-freiberg.de



Tradition zum Hören: Freiburger Tage der Bergmännischen Musik

Im Festjahr „850 Jahre Freiberg“ darf das bergmännische Brauchtum nicht fehlen. Der Musik der Bergleute wurde vom 5. bis 7. Oktober ein ganzes Wochenende gewidmet. Bei den Freiburger Tagen der Bergmännischen Musik waren in der Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche, im Stadt- und Bergbaumuseum und in der Petrikirche Ensembles zu erleben, die sich dieser Tradition verschrieben haben. Zwei Konzerte, ein Bergmännischer Gottesdienst und als Höhepunkt der Freiburger Bergmännische Zapfenstreich standen auf dem

Programm. Mitwirkende waren der Chor der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft, die Oberharzer Bergsänger, die Freiburger Bergsänger und das Bergmusikorps Saxonia. Auch der Klang der seltenen Russischen Hörner war zu hören.

Kulturamtsleiter Andreas Schwinger zog eine positive Bilanz: „Diese drei Tage haben den Stellenwert und die Qualität der Pflege der bergmännischen Tradition in Freiberg auch im musikalischen Bereich untermauert.“ Foto: René Jungnickel



11. Geschichtsstunde im Festsaal Zukunft als Gegenwart



Im Festjahr „850 Jahre Freiberg“ laden der Altertumsverein und der Fremdenverkehrsverein Freiberg jeden Monat zu einer spannenden Geschichtsstunde ein. Seit Januar ging die Reise durch die Jahrhunderte von den Anfängen der Mark Meißen über den Bauboom in Spätgotik und Renaissance bis ins 20. Jahrhundert.

In der 11. und zugleich letzten Geschichtsstunde am 14. November wird vorausgeschaut. „Zukunftstechnologien

als Gegenwart“ heißt dann das Thema. Im Vortrag von Prof. Heinrich Oettel geht es um die enge Verknüpfung der Forschung an der TU Bergakademie Freiberg mit den Hightech-Unternehmen der Stadt - eine historisch gewachsene Verbindung, die auch für die Zukunft Freibergs und der Region eine entscheidende Rolle spielen wird.

Die 11. Geschichtsstunde findet wie gewohnt um 19 Uhr statt.

Veranstaltungsort ist diesmal der Städtische Festsaal, der Eintritt ist frei!

www.herz-aus-silber.de

Schüler berichten über „850 Jahre Freiberg“ Blick in junge Geschichte

Als Reporter für „850 Jahre Freiberg“ sind die Schülerinnen und Schüler aus dem Leistungskurs Deutsch des Geschwister-Scholl-Gymnasiums unterwegs.

Ein Bericht von Clara Sablotny und Monja Heintz

Am 10. Oktober fand in der Freiburger Nikolaikirche nun schon die vorletzte Geschichtsstunde im Festjahr „850 Jahre Freiberg“ statt, diesmal zum Thema „Freiberg zur Zeit der Weimarer Republik“. Stephanie Preißler, die Referentin dieses Abends, gab einen interessanten und spannenden Überblick über Freiberg im beginnenden 20. Jahrhundert.

Mord, Betrug, Tod und Verderben spielten in der Zeit eine große Rolle. Dennoch betonte Stephanie Preißler: „Die Entwicklung in Freiberg war typisch für diese Zeit“. Auch die Geschichte der Bergakademie war eng mit der von Freiberg verknüpft. So meldeten sich damals viele Studenten und Professoren freiwillig für das Zeitfreiwilligenbataillon.

Die Erwartungen der zahlreich erschienenen Besucher waren hoch gewesen. „Mir hat besonders die Fokussierung auf einzelne Persönlichkeiten wie Franz Tausend gefallen“, erzählte eine Besucherin nach der einstündigen Geschichtsstunde begeistert.



Impressum

Herausgeber: Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm
Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Redaktion: Katharina Wegelt,
Presse Sprecherin der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 104
Fax: 03731/ 273 73 104
E-Mail: pressestelle@freiberg.de

Amtlicher Teil: Regina Helbig
Pressestelle der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 106
Fax: 03731/ 273 73 106
E-Mail: Regina_Helbig@freiberg.de
Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Satz: satzpunkt Hönig,
Nonnengasse 31a, 09599 Freiberg

Druck: Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG, Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Vertrieb: VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winklhofer Str. 20, 09116 Chemnitz

Auflagenhöhe des Amtsblattes: 25.000

Erscheinungsweise: 14-täglich mittwochs, in der Regel eine Woche vor und eine Woche nach der Stadtratssitzung, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausgeber.